

**Zeitschrift:** Neue Schweizer Rundschau  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** - (1927)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Wirtschaftliche Notizen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Wirtschaftliche Notizen

### INTERNATIONALE VERFOLGBARKEIT VON ZOLLVERGEHEN

Im Volkswirtschafts-Komitee des Völkerbundes ist vor mehr als Jahresfrist, hauptsächlich auf Betreiben der brasilianischen Regierung, die Frage aufgeworfen worden, ob nicht das bisher fast allgemein geltende Prinzip, wonach Zolldelikte nur auf dem Territorium des geschädigten Staates verfolgt und bestraft werden konnten, durchbrochen werden solle durch ein internationales Abkommen, welches die zwischenstaatliche Verfolgbarkeit gewisser Zollvergehen, so namentlich der falschen Zolldeklarationen, vorsehen würde. Praktisch kommen in der Hauptsache die unrichtigen Angaben über den Wert der zur Verzollung gelangenden Waren in Frage.

Das Projekt stieß im Schoße des Volkswirtschafts-Komitees auf eine lebhafte Opposition, wobei namentlich darauf hingewiesen wurde, dass am Zustandekommen eines solchen Abkommens nur diejenigen Staaten ein Interesse hätten, deren Zolltarife auf dem Wertzollsysteem aufgebaut seien; dass dadurch dieses in seiner Anwendung mit großen Unzuträglichkeiten verbundene System begünstigt und eine weitere Ausdehnung erfahren würde, was unbedingt vermieden werden sollte; schließlich liege auch für den geschädigten Staat keine Notwendigkeit vor, den Urheber einer falschen Zolldeklaration im Auslande zu verfolgen, da eine solche betrügerische Werterklärung nicht ohne Mitwissen des im Inlande ansässigen Importeurs abgegeben werden könne, so dass der Fiskus die Möglichkeit habe, sich an diesen zu halten.

Es kann mit Bestimmtheit angenommen werden, dass diejenigen Länder, die Wertzölle entweder gar nicht kennen oder nur für vereinzelte Fälle vorsehen, und deren Export-Industrie in erster Linie unter den Begleiterscheinungen zu leiden hat, welche die Anwendung eines ad valorem-Tarifs fast unvermeidlich mit sich bringt, keinem Abkommen ihre Zustimmung geben werden, welches geeignet ist, diese Nachteile durch die Begünstigung des Wertzollsysteems noch zu vermehren. Diese Unzuträglichkeiten sind bekanntlich bedingt durch die praktische Unmöglichkeit, den für den Zollbetrag maßgebenden Wert der zur Einfuhr gelangenden Ware einwandfrei festzustellen. Eine ganze Reihe von Staaten hat deshalb einen umfassenden Zoll-inquisitions-Apparat organisiert, der seine Haupttätigkeit ins Ausland verlegt und daselbst Methoden anwendet, die am besten mit der Bezeichnung „Handelsspionage“ charakterisiert werden. Neben der mehr oder weniger legitimen offenen Einsichtnahme in die Geschäftsbücher der Export- und Fabrikations-Firmen kommen hie und da Fälle vor, wo sich solche Agenten der ausländischen Zollbehörden durch Bestechung von subalternen Angestellten Kopien der ganzen Geschäftskorrespondenz zu verschaffen wissen, und solche, wo infolge von anonymen Denunziationen eines Konkurrenten der Exporttätigkeit der verzeigten Firma die größten Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Unter diesen Umständen erscheint jede Begünstigung des Wertzollsysteums, wie sie das Zustandekommen eines allgemeinen Abkommens über die inter-

nationale Verfolgbarkeit von falschen Zolldeklarationen mit sich bringen würde, als verfehlt. Trotzdem lässt sich nicht leugnen, dass auch Staaten mit Gewichtszöllen ein gewisses Interesse an der Bekämpfung des von ihren Angehörigen gegenüber einem fremden Lande begangenen Zollbetrugs hätten, wenn damit nicht gleichzeitig eine weitere Ausdehnung der durch das Wertzollsystem bisher bedingten Unzuträglichkeiten verbunden wäre. Schließlich stellt jede wissentlich falsche Zolldeklaration eine Form des unlauteren Wettbewerbes dar, die sich zum Schaden des ehrlichen Exporteurs auswirkt. Es ist daher im Schoße des Volkswirtschafts-Komitees in neuester Zeit der Vorschlag gemacht worden, zwar von einem *allgemeinen Abkommen* im Sinne des brasilianischen Projektes abzusehen, dagegen den einzelnen Staaten zu empfehlen, in ihren *Handelsverträgen* Bestimmungen aufzunehmen, durch welche sich auf der einen Seite die beiden vertragsschließenden Teile gegenseitig für die Verfolgbarkeit der gegen einen derselben begangenen Zolldelikte Rechtsschutz zusichern, dafür aber auf jede eigene zollinquisitorische Tätigkeit auf dem Gebiete des andern Staates verzichten und ein von einer zu bezeichnenden Amtsstelle (Handelskammer, Treuhand-Institut usw.) des Exportstaates ausgestelltes und gehörig beglaubigtes Wertzeugnis als Grundlage für die Erhebung ihrer ad valorem-Zölle anerkennen würden. Eine solche Regelung böte sowohl den Staaten mit ad valorem-Tarifen, als denjenigen, die sich mit spezifischen Zöllen begnügen, den Vorteil, dass die durch die ad valorem-Verzollung bedingten unlauteren Praktiken (falsche Wertangabe, Bestechung der mit der Prüfung dieser Wertangaben betrauten Zollbeamten) bekämpft und der bisher mit der Durchführung dieses Zollsysteins häufig verbundenen Handelsspionage ein Riegel gestoßen würde.

Gegen eine allgemeine Einführung derartiger Bestimmungen in die Handelsverträge spricht allerdings der Umstand, dass nicht in allen in Betracht fallenden Staaten Handelskammern oder Treuhand-Institute vorhanden sind, welche das für die Ausübung der ihnen zugedachten Funktion unbedingt notwendige Zutrauen auch des Auslandes genießen. Doch dürften gerade der Schweiz gegenüber in dieser Beziehung ernstliche Bedenken kaum bestehen, so dass hier die Bestrebungen des Völkerbundes, sofern sie in der soeben angedeuteten Richtung zum Ziele führen sollten, großen Sympathien begegnen werden.